

1259

Freitag, 10. Mai 1946.

Wirtschaftsverhandlungen mit
Ungarn.

Volkswirtschaftsdepartement, Antrag vom 9. Mai 1946.

I.

Die Wirtschaftsverhandlungen mit einer Delegation der ungarischen Regierung führten am 27. April d.J. zur Unterzeichnung folgender Vereinbarungen:

Abkommen über den Waren- und Zahlungsverkehr zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Ungarn, mit einem Zeichnungsprotokoll;

Protokoll betreffend den Warenverkehr mit Warenlisten und zwei Briefwechseln;

Vertrauliches Protokoll betreffend den Zahlungsverkehr mit drei Briefwechseln;

Briefwechsel zwischen der Schweizerischen und der Ungarischen Nationalbank betreffend eine Goldtransaktion und

zwei Briefwechsel zwischen der Schweizerischen Verrechnungsstelle und der Ungarischen Nationalbank, technische Verrechnungsfragen betreffend.

Ausserdem wurden in ein separates Verhandlungsprotokoll einseitige und gegenseitige Erklärungen aufgenommen über den Finanz- und Versicherungszahlungsverkehr, über den Transfer von Unterstützungszahlungen und Rückwandererguthaben, sowie wegen der Rückwirkung der ungarischen Verstaatlichungsmassnahmen auf wohlverworbene schweizerische Rechte.

II.

Die schweizerische Delegation ist auf den ungarischen Vorschlag, den gegenseitigen Warenaustausch möglichst frei zu gestalten und in Anlehnung an die frühere Regelung die Auszahlungen in der Schweiz aus freien Mitteln der Ungarischen Nationalbank vorzunehmen, eingegangen. Der Gegenwert für die in die Schweiz eingeführten ungarischen Waren ist hingegen auf ein besonderes Konto bei der Schweizerischen Nationalbank einzuzahlen. Ueber dieses Guthaben kann die Ungarische Nationalbank nur insoweit frei verfügen, als es nicht zur Deckung der bei der Schweizerischen Verrechnungsstelle angemeldeten Forderungen, herrührend aus schweizerischen Exporten und Warennebenkosten benötigt wird.

- 2 -

Wie bereits im Zwischenbericht vom 11. April 1946 hervorgehoben, ist für das erste Vertragsjahr (15. Mai 1946 bis 30. Juni 1947) auf speziellen Warenlisten ein beidseitiges Austauschvolumen von rund Fr. 30 Mio vorgesehen. Bei der Festsetzung der schweizerischen Lieferungen musste nach Möglichkeit den dringendsten ungarischen Bedürfnissen Rechnung getragen werden. Während traditionelle Exporte wie Garne und Gewebe aus Baumwolle, Kunstseide und Zellwolle, Riechstoffe und Uhren neben vielen kleineren Positionen vorläufig unberücksichtigt gelassen werden mussten, war es geboten, ungarischen Begehren auf Lieferung von Milchprodukten (Fr. 4 Mio) und Zuchtvieh (Fr. 5 Mio) zu entsprechen. Die im Vertrag vorgesehene gemischte Kommission ist jedoch dazu berufen, die vereinbarten Warenlisten im Bedarfsfalle zu bereinigen und zu ergänzen, womit die Möglichkeit besteht, sobald es die Lage in Ungarn einigermassen erlaubt, auf die traditionelle Struktur unseres Exportes nach Ungarn Bedacht zu nehmen. Wie früher ist beabsichtigt, in weitgehendem Masse Anbauverträge für Sämereien zum Abschluss zu bringen. Ferner soll versucht werden, Anbauverträge für Oelisaaten (Raps) zustande zu bringen.

Von der am 17. April d.J. durch den Bundesrat erteilten Ermächtigung, Ungarn einen Kredit von Fr. 10 Mio zur Erleichterung der dringendsten Wiederaufbaubestellungen zu gewähren, wurde Gebrauch gemacht. Die tatsächliche Inanspruchnahme dieses Vorschusses dürfte aber angesichts der auf dem alten Warenkonto noch vorhandenen Mittel nur vorübergehend und kaum in vollem Ausmasse erfolgen. Die kassenmässigen Leistungen zu Lasten dieses Kredites sind zu 2,6 % p.a. zu verzinsen. Der Kredit ist spätestens auf den 30. September 1947 zurückzuzahlen.

Zur Liquidation der aus früheren Vertragsperioden stammenden, durch entsprechende gesperrte Guthaben bei der Schweizerischen Nationalbank gedeckten, offenen Warenforderungen wurde ein zweckmässiges Verfahren vereinbart.

III.

Die ungarische Delegation war nicht in der Lage, heute schon Hand zur Regelung des Finanztransfers und des Versicherungszahlungsverkehrs zu bieten. Es war aber immerhin möglich, die Bedienung der schweizerischen Finanzgläubiger für das letzte Quartal des Jahres 1944 im Rahmen der damaligen Transferofferte der Ungarischen Nationalbank sicherzustellen und ausserdem die Zusage zu erwirken, dass 30 Tage nach Unterzeichnung des Friedensvertrages, spätestens aber am 1. März 1947, Verhandlungen über die Wiederaufnahme des Finanztransfers aufgenommen werden. Sobald die Einzahlungen aus neuen ungarischen Lieferungen nach der Schweiz ein bestimmtes Ausmass erreicht haben, wird mit der Bereitstellung von Mitteln [5 % Abzweigung nach Erreichung von Fr. 25 Mio, 10 % nach Erreichung von Fr. 35 Mio] für den Finanztransfer begonnen. Die Vertreter der schweizerischen Finanzgläubiger erklärten sich von dem erreichten Resultat befriedigt.

./.

- 3 -

IV.

Nachdem unsere Wirtschaftsbeziehungen mit Ungarn grundsätzlich geregelt werden konnten, sind die Voraussetzungen, welche zum Bundesratsbeschluss vom 20. Dezember 1944 betreffend die vorläufige Regelung des Zahlungsverkehrs mit Ungarn führten, in Wegfall gekommen. Dem an und für sich berechtigten ungarischen Begehren auf Aufhebung dieses Beschlusses konnte indessen vorläufig, mit Rücksicht auf die analoge Situation mit andern Staaten, noch nicht entsprochen werden. Hingegen war es unerlässlich, die Guthaben der Ungarischen Nationalbank (Golddepot und Girokonto) und der ungarischen Devisenbanken freizugeben. Soweit diese Guthaben nicht zur vollständigen Sicherstellung der noch bestehenden*Exportforderungen und des Finanztransfers für das letzte Quartal 1944 Verwendung finden, beabsichtigt Ungarn, damit auf dem Weltmarkt Lebensmittel zu kaufen, um die Bevölkerung bis zur nächsten Ernte durchzuhalten. Zu diesem Zwecke wurde auch das in der Schweiz liegende ungarische Gold im Werte von ca. Fr 13 Mio der Schweizerischen Nationalbank zum Kauf angeboten. Unsere Notenbank hatte indessen - wohl im Hinblick auf den Stand der Verhandlungen in Washington - Bedenken gegen eine Uebernahme des Goldes. Es konnte aber in der Weise eine Lösung in Aussicht genommen werden, wonach die Ungarische Nationalbank ihr Gold in den Vereinigten Staaten oder in Kanada zum Zwecke der Lebensmittelbeschaffung verkauft. Die Schweizerische Nationalbank ist hiebei durch Zurverfügungstellung von eigenen Goldbeständen in diesen Ländern nicht nur behilflich, sondern auch bereit, im Konvenienzfalle der ungarischen Notenbank eine entsprechende Goldmenge zum Goldankaufspreis kommissionsfrei zurückzuverkaufen. Hierin liegt ein wesentliches schweizerisches Entgegenkommen, welches der Tatsache Rechnung trägt, dass die Ungarn ihr Gold nur vorübergehend in den Dienst der Lebensmittelbeschaffung stellen möchten, um es raschmöglichst wiederum als Währungsreserve verwenden zu können.

V.

Die Durchführung der vorgenannten Vereinbarung erfordert einen neuen Bundesratsbeschluss, nachdem die bisherigen Erlasse sich auf die frühern Abkommen bezogen. Es sind sowohl die Bezeichnung als auch der räumliche Geltungsbereich den heutigen Verhältnissen anzupassen. Die Einzahlungspflicht wird auf Grund des neuen Abkommens wesentlich ausgedehnt. Bei dieser Gelegenheit ergibt sich auch die Möglichkeit, eine Anpassung des ganzen Textes an die in den letzten Jahren auf Grund der gemachten Erfahrungen erlassenen Bundesratsbeschlüsse über den gebundenen Zahlungsverkehr mit andern Ländern vorzunehmen.

Mit dem Inkrafttreten dieses neuen Bundesratsbeschlusses wird demnach derjenige vom 20. April 1937 aufgehoben.

* schweizerischen

- 4 -

Antragsgemäss wird

b e s c h l o s s e n :

1. Das Abkommen mit Ungarn vom 27. April 1946 mit seinen Anlagen wird genehmigt.
2. Das Abkommen selbst, das dazugehörige Zeichnungsprotokoll und das Protokoll zum Abkommen über den Waren- und Zahlungsverkehr betreffend den Warenverkehr werden in die Amtliche Gesetzsammlung aufgenommen.
3. Dem vorgelegten Entwurf für einen Bundesratsbeschluss über den Zahlungsverkehr mit Ungarn wird die Genehmigung erteilt.
4. Dieser Bundesratsbeschluss wird in die Amtliche Gesetzsammlung aufgenommen.
5. Der vorgelegte Entwurf einer Pressemitteilung wird genehmigt.

Protokollauszug an das Volkswirtschaftsdepartement (Chef, Generalsekretariat, Kriegs-Transport-Amt, Handel 10 Expl.), an das Politische Departement, an das Finanz- und Zolldepartement (Finanzverwaltung und Oberzolldirektion).

Für getreuen Auszug,
Der Protokollführer:

Ch. O. J.